|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |       |
| **Geburtsdatum** |       |

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19.04.2016 ist bei der Einstellung auf Folgendes hinzuweisen:

Eine **Beamtin oder ein Beamter** muss jeden Anschein vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) darf eine Beamtin / ein Beamter, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr / sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihrer / seiner gegenwärtigen oder letzten zuständigen Behörde.

Auch die **tariflichen** **Beschäftigten des öffentlichen Dienstes** dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Absatz 3 TV-L).

Auf das Merkblatt zur Annahme von Belohnungen und Geschenken des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird verwiesen. Dieses steht zum Download im Internet unter [www.kultusportal-bw.de](http://www.kultusportal-bw.de), Bereiche "Service" > "Fomulare / Merkblätter" > "für Lehrkräfte und Schulleitungen" zur Verfügung.

# Erklärungen

Ich erkläre, dass ich das o.g. Merkblatt zur Annahme von Belohnungen und Geschenken des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und die §§ 331, 332, 335 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Kenntnis genommen habe.

Darüber hinaus erkläre ich hiermit, dass ich nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft bin und dass gegen mich wegen einer solchen Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren auch nicht anhängig ist oder anhängig war. Auf die §§ 10, 11, 32 und 53 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) wird verwiesen. [[1]](#footnote-1)

031121-1/11.16

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift

1. Etwaige Vorstrafen oder anhängige Verfahren sind unter Angabe des Aktenzeichens und des befassten Gerichts oder der Staatsanwaltschaft anzuführen. Die Vorlage eines Führungszeugnisses wird durch diese Erklärung nicht berührt. Bestrafungen brauchen nicht angegeben zu werden, soweit eine Offenbarungspflicht gemäß § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht besteht. [↑](#footnote-ref-1)